



Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus) – Fokus Schweiz

CMS Webinar | 9. April 2020

Die heutigen Themen



Neueste Entwicklungen im Arbeitsrecht



Update zu den Auswirkungen auf Mietverträge und Bauvorhaben



Neueste Entwicklungen im Insolvenzrecht



Liquiditätssicherung



Auswirkungen im Bereich des Kartellrechts
(Fokus: Kooperationen unter Konkurrenten)

Ihre Gastgeber für das heutige Webinar



Christian Gersbach, LL.M.

Partner | CMS Zürich
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

E christian.gersbach@cms-vep.com



Dr. Sibylle Schnyder, LL.M.

Partnerin | CMS Zürich
Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

E sibylle.schnyder@cms-vep.com



Dr. Marjolaine Jakob, ArbP

Senior Associate | CMS Zürich
Insolvenz- und Prozessrecht

E marjolaine.jakob@cms-vep.com



Dr. Kaspar Landolt, LL.M.

Partner | CMS Zürich
Bank- und Finanzrecht

E kaspar.landolt@cms-vep.com



Marquard Christen, LL.M., MAS

Partner | CMS Zürich
Kartellrecht

E marquard.christen@cms-vep.com

Neueste Entwicklungen im Arbeitsrecht



Christian Gersbach, LL.M.

Partner
CMS Zürich
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

Inhalt

- Umgang mit besonders gefährdeten Arbeitnehmern
- Anspruch auf Erwerbsersatz
- Kurzarbeit

Umgang mit besonders gefährdeten Arbeitnehmern



COVID-19-Verordnung 2 (Stand 21. März 2020)

- Definition
- Persönliche Erklärung/ärztliches Attest
- Grundsatz: Arbeit im Home Office
- Falls nicht möglich: Arbeit am normalen Arbeitsplatz
 - Einhaltung Hygieneempfehlungen
 - Einhaltung soziale Distanz
- Falls beides nicht möglich: Freistellung unter Lohnfortzahlungspflicht



COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020

- Bei Quarantäne (maximal 10 Taggelder)
- Bei Ausfall Fremdbetreuung der Kinder
 - Ausfall Schule, Kindergarten, Krippe
 - Ausfall betreuende Einzelperson, falls besonders gefährdet
 - Taggeld ab dem vierten Tag
 - Nicht während Schulferien
- 80% des Einkommens, max. CHF 196 pro Tag
- Geltendmachung/Auszahlung



COVID-19-Verordnung ALV vom 20. März 2020 / 8. April 2020

- Auch für befristete Arbeitsverhältnisse
- Auch für Arbeitnehmer auf Abruf
- Keine Voranmeldefrist mehr
- Keine Karenzfristen mehr
- Überstunden müssen nicht vorgängig abgebaut werden
- Auch für höhere leitende Angestellte
- Zustimmung Mitarbeitende nach wie vor erforderlich
- Aufstockung durch Arbeitgeber zulässig?

Update zu den Auswirkungen auf Mietverträge und Bauvorhaben



Dr. Sibylle Schnyder, LL.M.

Partnerin
CMS Zürich
Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

Inhalt

- Auswirkungen auf Mietverträge
- Rechtsfragen betreffend Bauvorhaben (Verzögerung und Mehrkosten)



Mietzinsreduktion / Mietzinsерlass?

- Mietobjekte, welche aufgrund der COVID-19-Verordnung 2 schliessen mussten: Frage der Mietzinszahlungspflicht umstritten
- Mietobjekte, welche nur indirekt betroffen sind (z. B. Hotels, Büros etc.): Mietzinszahlungspflicht besteht weiter
- Sehr unterschiedliche Handhabung in der Praxis (von Reduktion oder Erlass für April/Mai über Stundung bis zu keinem Entgegenkommen)



Empfehlung

- Lösungsfindung im Gespräch, Stundung möglicher Kompromiss



COVID-19-Verordnung Miete und Pacht

- Gilt für Mieter, welche aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus mit der Bezahlung von Mietzinsen oder Nebenkosten, die zwischen dem 13.3.2020 und 31.5.2020 fällig werden, in Rückstand geraten.
- Nachfrist zur Zahlung wurde verlängert (90 statt 30 Tage bei Miete, 120 statt 60 Tage bei Pacht), erst nach Ablauf dieser Frist kann a. o. gekündigt werden.
- Achtung: kein Einfluss auf Fälligkeit, d. h. Mieter gerät trotzdem in Verzug!
- Verzugszins 5%, falls im MV nichts anderes abgemacht.



Aktuelle Lage

- Baustellenbetrieb unter Beachtung der Hygienevorschriften erlaubt
- Viele Unternehmer haben vorsorglich Terminverzug angemeldet
- Zu beachten:
 - Fristerstreckung nur bei unverschuldetem Verzug
 - Beschleunigungsmassnahmen erfordern vorgängige Genehmigung des Bauherrn, dieser trägt grundsätzlich die Kosten
 - Mehrkosten aufgrund verlängerter Bauzeit: können nur geltend gemacht werden, wenn im Vertrag nicht wegbedungen
 - Kein Schadenersatz und i. d. R. keine Konventionalstrafe, falls Unternehmer kein Verschulden trifft

Neueste Entwicklungen im Insolvenzrecht



Dr. Marjolaine Jakob, ArbP

Senior Associate
CMS Zürich
Insolvenz- und Prozessrecht

Inhalt

- Rechtsstillstand
- *Erwogene* Teilsistierung von Art. 725 Abs. 2 OR
- *Erwogene* Anpassung des Nachlassstundungsrechts
- *Erwogene* Einführung der COVID-19-Stundung



Verordnung über den Rechtsstillstand gemäss Art. 62 SchKG

- Rechtsstillstand gemäss Art. 62 SchKG
 - laufende Betreibungen ruhen
 - es können keine neuen Betreibungen eingeleitet werden
- Gültigkeit des Rechtsstillstandes
 - gemäss Verordnung bis 4. April 2020
 - aufgrund der ab 5. April 2020 laufenden Betreibungsferien faktisch bis 19. April 2020
 - keine Verlängerung bis 26. April 2020



Erwogene Teilsistierung von Art. 725 Abs. 2 OR

- Sistierung der Pflicht zur Bilanzdeponierung im Falle der Überschuldung der Gesellschaft, sofern
 - Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war und
 - begründete Aussicht besteht, dass eine Überschuldung innert 6 Monaten nach Ende der COVID-Massnahmen behoben werden kann
- Sistierung der Pflicht zur Prüfung der Zwischenbilanz durch einen zugelassenen Revisor im Falle der begründeten Besorgnis der Überschuldung der Gesellschaft



Erwogene Anpassung des Nachlassstundungsrechts

- Verzicht auf Prüfung der Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft durch Nachlassgericht
- Verlängerung der Dauer der provisorischen Nachlassstundung
- Vereinfachung der Auflösung von Dauerschuldverhältnissen im Rahmen der Nachlassstundung



Erwogene Einführung der COVID-19-Stundung

- Zeitlich befristete Stundung
- Voraussetzungen
 - Keine Überschuldung am 31. Dezember 2019
 - KMU
- Wirkungen
 - Vollstreckungsstopp
 - Stillstand von Verjährungs- und Verwirkungsfristen
 - Sistierung von Zivilprozessen und Verwaltungsverfahren über gestundete Forderungen
 - Schuldner kann Geschäftstätigkeit fortsetzen

Liquiditätssicherung



Dr. Kaspar Landolt, LL.M.

Partner
CMS Zürich
Bank- und Finanzrecht

Inhalt

- Liquiditätsplanung
- Bestehende Finanzierungsverträge
- Neue Finanzierungsquellen



Liquiditätsplanung

- Verantwortung des Verwaltungsrates
- Worst-Case-Szenario
 - Umsatzrückgang
 - Zeitdauer?
 - Debitorenmanagement
 - Kreditorenmanagement
- Fremdfinanzierung
 - Bestehende Finanzierungsverträge
 - Neue Finanzierungsquellen

Bestehende Finanzierungsverträge



Analyse der bestehenden Finanzierungsverträge

- Finanzkennzahlen
- Drohender materieller negativer Effekt
- Zinszahlungen
- Cross-Default
- Insolvenzstatbestand
- Finanzinformationen
- Verzugsfall



Kontakt mit Kreditgebern



Nicht nur Covid-19-Kredite

- Covid-19-Kredit
- Covid-19-Kredit Plus
- Kredite ausserhalb der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung
 - Von Dritten
 - Von Nahestehenden
- Kreditorenmanagement
 - Verlängerung von Zahlungsfristen
 - Reduktion von Mieten
 - Stundung/Reduktion von Lohnansprüchen
- Versicherungsschutz

Auswirkungen im Bereich des Kartellrechts



Marquard Christen, LL.M., MAS

Partner
CMS Zürich
Kartellrecht

Inhalt

- Das Kartellrecht in Krisenzeiten
- Kooperationen unter Konkurrenten
- Merkpunkte



Was sagen die Wettbewerbsbehörden?

- WEKO
 - Medienmitteilung, 26.3.2020: Kartellrecht **gilt** während der Corona-Krise, Kartellrecht ist auch bei **gesteigertem Kooperationsbedarf** zu beachten, **Gesprächsbereitschaft** der Behörde
 - Beitrag auf srf.ch, 4.4.2020: Koordination gerechtfertigt zwecks **gerechter Verteilung kritischer Güter**
- European Competition Network (ECN), Joint Statement, 23.3.2020
 - "[...] *the ECN will not actively intervene against necessary and temporary measures put in place in order to **avoid a shortage of supply***"
 - "*The ECN will [...] not hesitate to take **action against** companies taking advantage of the current situation by **cartelizing or abusing their dominant position***"



Das Kartellrecht gilt auch in Krisenzeiten

- Das Kartellrecht ist weiterhin anwendbar
- Das Kartellgesetz enthält keine Sonderregelung für Krisenzeiten



Aber: Es gibt Raum für eine krisenspezifische Beurteilung

- Kooperationen unter Konkurrenten können zulässig sein, wenn die Krise
 - das Funktionieren des Wettbewerbs beeinträchtigt
 - bei Unternehmen zu Über- oder Unterkapazitäten bzw. Engpässen führt
 - die Versorgungssicherheit der Gesellschaft gefährdet
- Unternehmen können in der Krise an Marktmacht gewinnen (gesteigertes Missbrauchspotential)

Kooperationen unter Konkurrenten – Was sagt das Kartellgesetz?



Keine Beschränkung des Wettbewerbs, wenn

- dadurch eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Krise ermöglicht (bspw. Überwindung von Engpässen) wird oder
- der Wettbewerb wegen der Krise nicht funktioniert



Wettbewerbsbeschränkung gerechtfertigt, wenn

- die **wirtschaftliche Effizienz** (insbesondere Senkung von Herstellungs- oder Vertriebskosten, rationellere Nutzung von Ressourcen) gesteigert wird und
- Kooperation nicht über das hinausgeht, was **notwendig** ist (Umfang der Kooperation, zeitlich auf Krisendauer beschränkt)

Kooperationen unter Konkurrenten – Wie reagiert die WEKO?



Spielraum der Behörde

- Ermessensspielraum beim Aufgreifen von Kooperationen (vgl. ECN)
- Beschränktes Risiko bei durch die Krise motivierten, zeitlich auf die Krise beschränkten Kooperationen zur Überwindung von Engpässen (Sicherstellung der Versorgung)



Möglichkeiten zur Risikominderung (Sanktion)

- Informelle Kontaktnahme mit der Behörde ("Gesprächsbereitschaft")
- Formelle Meldung (sog. Widerspruchsverfahren)
 - Kooperation betrifft Preis, Mengenbeschränkung oder Marktaufteilung
 - Vor Umsetzung zu melden
 - Danach Schutz gegen Geldbusse bis "Widerspruch" durch WEKO



Merkpunkte zu Kooperationen

- Beurteilung muss sektor-/branchenspezifisch vorgenommen werden
- Krisenbedingte Kooperationen sind unmittelbar nach Beendigung der Krise wieder einzustellen
- Entscheidungsgründe für eine Kooperation sollten dokumentiert werden



Weitere Merkpunkte

- Vorsicht beim Pricing, aber gesteigerte Nachfrage ≠ marktbeherrschende Stellung
- Möglichkeit zur Vorgabe von Höchstpreisen im vertikalen Verhältnis (Hersteller/Grosshändler und Einzelhändler)

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Für eine individuelle Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.
Bitte nehmen Sie per E-Mail mit uns Kontakt auf.



Christian Gersbach, LL.M.

Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

E christian.gersbach@cms-vep.com



Dr. Sibylle Schnyder, LL.M.

Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

E sibylle.schnyder@cms-vep.com



Dr. Marjolaine Jakob, ArbP

Insolvenz- und Prozessrecht

E marjolaine.jakob@cms-vep.com



Dr. Kaspar Landolt, LL.M.

Bank- und Finanzrecht

E kaspar.landolt@cms-vep.com



Marquard Christen, LL.M., MAS

Kartellrecht

E marquard.christen@cms-vep.com



Law . Tax

Your free online legal information service.

A subscription service for legal articles
on a variety of topics delivered by email.

cms-lawnow.com

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) is a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices.

CMS locations:

Aberdeen, Algiers, Amsterdam, Antwerp, Barcelona, Beijing, Belgrade, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brussels, Bucharest, Budapest, Casablanca, Cologne, Dubai, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Funchal, Geneva, Glasgow, Hamburg, Hong Kong, Istanbul, Johannesburg, Kyiv, Leipzig, Lima, Lisbon, Ljubljana, London, Luanda, Luxembourg, Lyon, Madrid, Manchester, Mexico City, Milan, Mombasa, Monaco, Moscow, Munich, Muscat, Nairobi, Paris, Podgorica, Poznan, Prague, Reading, Rio de Janeiro, Riyadh, Rome, Santiago de Chile, Sarajevo, Seville, Shanghai, Sheffield, Singapore, Skopje, Sofia, Strasbourg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Vienna, Warsaw, Zagreb and Zurich.

cms.law



Law . Tax